Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...

> Groll, Friedrich Karlsruhe, 1917

g. Behandlung der Karten der zum Militärdienst eingezogenen Versicherten

urn:nbn:de:bsz:31-39622

Die Außenseite erhält genau die Aufschrift der zu erneuernden (verlorenen) Karte, soweit sie nachweisbar ist. Ist der Name der Bersicherungsanstalt, die Bezeichnung der Ausgabestelle und die Nummer der Karte nicht festzustellen, so erhält die erneuerte Karte den Namen der Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Bersicherte zur Zeit der Erneuerung beschäftigt ist, die Bezeichnung der die Erneuerung bewirkenden Ausgabestelle und die Nummer 1.

An den Kopf der Karte ist der Bermerk "Erneuert am . . ." mit dem Datum des Erneuerungstages zu setzen; an dem für das Siegel bestimmten Plate ist das Siegel der Ausgabestelle abzudrucken.

In die Innenseite der neuen Karte — oben links beginnend — ist einzutragen, für wieviel Beitragswochen in der verlorenen oder unbrauchbaren Karte nachweislich Marken für die einzelnen Lohnklassen und Bersicherungsanstalten enthalten waren. Dabei ist der Zeitraum anzugeben, für den die Marken gelten. Dieser Nachweis wird am besten erbracht durch eine zuverlässige Auskunft der Einzugsstelle, des Arbeitgebers oder der Mitarbeiter des Bersicherten, durch Borlegung der Lohnlisten des Arbeitgebers, wenn aus ihnen die Berwendung der Marken zweisellos hervorgeht.

Vor übertragung der Beiträge sind die beteiligten Verssicherungsanstalten zu hören, wenn nicht die unbrauchbar gewordene Karte vorgelegt wird; sie werden in jedem Falle nachher unterrichtet (§ 1421 Abs 2 RV).

Die übertragung erfolgt nach folgendem Mufter:

Bei Erneuerung der Rarte übertragen:

Freiburg, den 1. Februar 1917.

Name des Beamten:

to

n.

ch

w

r=

ch

m

6=

=3

De.

1 =

19

n,

11.

ill

De.

m

gt

3=

it

r=

r=

311

te

e,

n

m

(Dienstsiegel)

g. Behandlung der Rarten der zum Militärdienst eingezogenen Bersicherten

15. Den zum Militärdien ft eingezogenen versicherten Personen ist dringend zu empfehlen, ihre Quittungskarten kurz vor dem Einstellungstermin umzutauschen, auch wenn noch keine zwei Jahre seit der Ausstellung verflossen sein sollten. Nötigenfalls sollten die zur Erhaltung der Anwartschaft sehlenden Marken beliebiger Lohnklasse freiwillig nachgeklebt werden, wenn die ver sich er ungspflichtige Beschäftigung vor der Einberufung längere Zeit unterblieben ist, da in solchen Fällen die Militärdienstzeit als Beitragszeit nicht in Anrechnung kommen kann.

Wegen Anrechnung der Kriegsdienstzeit für die nicht berufsmäßigen Lohnarbeiter und die freiwillig Versicherten hat jedoch der Bundesrat besondere Bestimmungen erlassen, die in der Anlage II

S 100) abgedruckt find (f auch Rap 2 Ziff II 4 S 18).

Eine neue Karte mit folgender Nummer ist erst nach der Entlassung vom Militär wieder auszustellen. Die Nummer kann jederzeit aus der Liste über die ausgestellten Quittungskarten entnommen werden.

Es wird durch den Kartenumtausch vor dem Militärdienst verhütet, daß die Karten, welche mit ihrer mehr oder weniger großen Warkenzahl einen besonderen Wert besitzen, während der Militärdienstzeit in Verlust geraten.

h. Sonftige Bestimmungen

- 16. Personen, welche früher auf Grund der Versicherungspflicht (auf gelben Karten) versichert waren, haben auch bei nachfolgender freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung weiterhingelbe Karten (Formular A) zu verwenden.
- 17. Die umgetauschten Quittungskarten müssen, auch wenn sie auf außerbadische Anstalten lauten, von den Bürgermeisterämtern gut und sicher aufbewahrt und spätestens vierteljährlich der Bersicherungsanstalt Baden in Karlsruhe übersandt werden. Es ist dringend geboten, diese Termine genau einzuhalten.
- 18. Wollen Quittungsfarten aus der Registratur der Bersicherungsanstalt eingefordert oder irgend welche Anfragen wegen dieser an die Bersicherungsanstalt gestellt werden, so nuß stets Vor- und Zuname sowie die Geburtszeit des Versicherten, bei Chefrauen auch der Geburtsname angegeben werden.